



**Änderung des Sozialgesetzes:
Ergänzungsleistungen für Familien**



AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 17. Mai 2009

Änderung des Sozialgesetzes: Ergänzungsleistungen für Familien

Die Ergänzungsleistungen für Familien

- decken als kantonale Bedarfsleistung das Haushaltsdefizit einkommensschwacher Familien («working poor»);
- helfen mit, dass das «Kinder haben» nicht zu einem Armutsrisiko wird;
- unterstützen und fördern die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit;
- sichern, dass sich auch ein Partner oder eine Partnerin bei reduziertem Pensum um das Kind selber kümmern kann;
- tragen den verschiedenen Familienformen Rechnung;
- vermeiden, dass einkommensschwache Familien Sozialhilfe beziehen müssen;
- lehnen sich an das bewährte System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an;
- sind für die Einwohnergemeinden kostenneutral.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 47 : 43 Stimmen zugestimmt.

Er hat sie von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.

Warum diese Vorlage?

Der Kantonsrat beschloss vor vier Jahren, den Legislaturplan 2005–2009 mit der Massnahme «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien» zu erweitern. Ursache war, dass vor allem junge Familien in das Segment der «working poor» gehören. Obwohl die Eltern arbeiten, droht ihnen die Gefahr, Sozialhilfe beziehen zu müssen. Mit einer gezielten Ergänzungsleistung (analog der EL bei den AHV/IV-Renten) kann dies mit einer präventiven Unterstützung verhindert werden. In Umsetzung dieses Planungsbeschlusses wird ein Modell vorgeschlagen, bei welchem die EL für Familien grundsätzlich nach den gleichen Regeln berechnet werden wie die EL zur AHV/IV. Dabei sollen mit verschiedenen Anreizsystemen Arbeitsanstrengungen belohnt und gefördert werden.

Welches sind die Ziele der Ergänzungsleistungen für Familien?

Mit dieser Vorlage werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt:

- **aus sozialpolitischer Sicht wird die Familienarmut verringert und vermieden, dass einkommensschwache Familien Sozialhilfe beziehen müssen:** Durch die Ergänzungsleistungen sollen die verfügbaren Einkommen armer Familien auf ein Niveau angehoben werden, welches die Armutsgrenze überschreitet. Hauptzielgruppe sollen dabei bewusst Familien sein, die ein Erwerbseinkommen erzielen, welches jedoch ihr Existenzminimum nicht zu decken vermag (sog. «working poor»). Kinder haben soll kein Armutsrisiko mehr sein.
- **Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt:** Die Ergänzungsleistungen erlauben den betroffenen Familien die Betreu-

working poor

Als working poor (wörtlich übersetzt «arbeitende Arme») werden Menschen bezeichnet, die trotz Erwerbstätigkeit nicht vor sozialen Notlagen oder Armut abgesichert sind. Ursachen von sozialen Notlagen oder wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotz Erwerbstätigkeit sind prekäre Arbeitsverhältnisse auf Grund anhaltender Strukturkrisen des Arbeitsmarktes. Merkmale prekärer Arbeitsverhältnisse sind:

- geringer Lohn («Tief- oder Niedriglohn»)
- geringfügige Beschäftigung
- kein oder zu geringes Einkommen wegen Kinderbetreuung

ung der Kinder mit der beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren, indem sie die externen Kinderbetreuungskosten mitberücksichtigen oder eine partnerschaftliche Kinderbetreuung zu Hause ermöglichen. Mit verschiedenen Elementen – wie beispielsweise der Voraussetzung eines Mindesteinkommens – wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert.

Gibt es auch in anderen Kantonen Ergänzungsleistungen für Familien?

Minimale Bedarfsleistungen an Eltern kennen verschiedene Kantone, wobei ein ähnliches Modell lediglich im Kanton Tessin besteht. Die-

ses geht für den Kanton Solothurn allerdings zu weit. Im Gegensatz zum «Tessiner-Modell» wird beim «Solothurner-Modell» für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ein Mindesteinkommen vorausgesetzt. Im Kanton Schwyz ist ein ähnliches System in der Vernehmlassung, im Kanton Bern wurde eine Motion, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien verlangt, erheblich erklärt.

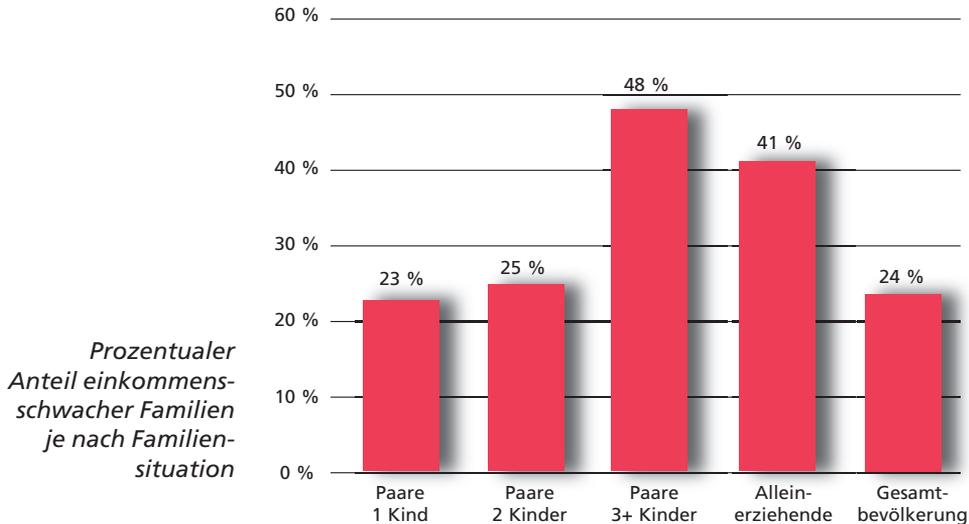
Welcher Familienbegriff liegt der Vorlage zugrunde?

Die Definition der Familie stützt sich auf einen breiten, modernen Familienbegriff. Er umfasst die traditionelle



Sind Familien tatsächlich armutsgefährdet?

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche und Armut betroffen:



Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Familie («Regelfamilie»), die Einelternfamilie, die Patchworkfamilie und die Konsensualfamilie, welche alle gleich behandelt werden. Was zählt ist, dass zwischen dem Kind und den Erwachsenen, mit denen es im gemeinsamen Haushalt lebt, ein Kinds- oder Verwandtschaftsverhältnis besteht. Wenn also beide Eltern mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, werden die Einkünfte von Vater und Mutter bei der Berechnung der Leistung immer berücksichtigt, unabhängig davon ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nur als Konsensualpaar (Konkubinat) zusammen leben. Lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden – analog der Praxis im Sozialhilferecht – deren Einkommen zusammengezählt.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien?

Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen

für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;
- sie erzielen ein Mindesteinkommen;
- die anerkannten Ausgaben übersteigen die anrechenbaren Einnahmen;
- sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird.

Wie werden die Ergänzungsleistungen für Familien berechnet?

Neben Menschen im Alter und Menschen mit Behinderungen werden neu auch Familien in die Ergänzungsleistungen eingeschlossen. Die Ergänzungsleistungen für Familien werden dabei grundsätzlich nach den gleichen Regeln berechnet wie die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Somit entsprechen auch die Art der



anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen grundsätzlich denjenigen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, allerdings mit folgenden Besonderheiten:

- **Mindesteinkommen:** Für die Anspruchsberechtigung wird ein entsprechendes Mindesteinkommen als Basis für eine Ergänzungsleistung vorausgesetzt. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die Unterstützung einkommensschwacher Familien zu einer verkappten Sozialhilfeleistung ausgestaltet wird, bei der einzig die Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht entfällt. Personen, welche dieses Mindesteinkommen nicht erreichen, werden wie bis anhin sozialhilferechtlich unterstützt.

- **Hypothetisches Einkommen als Arbeitsanreiz:** Bei der Festsetzung der jährlichen EL wird ferner ein hypothetisches Einkommen angerechnet, das höher als das Mindesteinkommen ist. Dabei geht es vor allem darum, einen Arbeitsanreiz zu schaffen. Wird dieses hypothetische Einkommen

nicht erreicht, vermindert sich das tatsächliche Einkommen der Familie. Damit nicht unüberprüfte Elemente eingeführt werden, lehnen sich die Beträge, die für das hypothetische Einkommen vorgeschlagen werden, an die erprobten Pauschalen für den allgemeinen Lebensbedarf der AHV/IV-Gesetzgebung an.

• **Tatsächliches Einkommen:** Dabei handelt es sich um das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen. Dieses ist nicht zu verwechseln mit dem steuerbaren Einkommen. Bis zur Höhe des hypothetischen Einkommens wird das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen voll angerechnet. Innerhalb dieser Grenze kann also die betroffene Person das zumutbare hypothetische Einkommen durch ihr tatsächliches Einkommen ersetzen. Die Leistungen, die sie erhält, sind gleich hoch wie bei einer Person, die nicht arbeitet. Aber die konkreten finanziellen Mittel, die ihr zur Verfügung stehen sind höher, weil diese auch ihr tatsächliches Einkommen umfassen. Das tatsächliche Einkommen, welches das hypothetische Einkommen übersteigt, wird bis zu einem bestimmten Grenzbetrag nur zu 80% angerechnet. Auch diese Regelung belohnt Arbeitsanstrengungen,

weil die Leistungen nicht einfach im Verhältnis zum zusätzlich erwirtschafteten Einkommen abnehmen.

• **Vermögen:** mit Ausnahme eines Freibetrages von 40'000 Franken wird ein Zehntel des Nettovermögens der Familie als Einkommen angerechnet. Bewohnt die Familie ein Eigenheim, so kommen auch in diesem Fall die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung, um eine Privilegierung zugunsten vergleichbarer Regelungen auszuschliessen.

• **Berücksichtigung der externen Kinderbetreuungskosten:** Da die Erwerbsarbeit der Eltern mitgefördert werden soll, ist es unabdingbar, diese Kosten in die Budgetberechnung miteinzubeziehen. Eine Nichtberücksichtigung der externen Betreuungskosten würde sich im frei verfügbaren Einkommen sehr negativ auswirken und könnte zu einem Rückfall in die Sozialhilfe führen.

Die Höhe der jährlichen EL für Familien entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben und ist also dem Einzelfall angepasst. Es besteht jedoch eine Obergrenze. Als Obergrenze wird das Doppelte der jährlichen Minimalalters-

rente vorgesehen (2009: Fr. 27'360.-). Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird der Höchstbetrag um 5'000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Die Ergänzungsleistungen werden bis zum 6. Altersjahr des jüngsten Kindes ausgerichtet. Unter der Annahme, dass damit 1'100 Familien unterstützt werden, ist mit Kosten von rund 15 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden sich die Einwohnergemeinden über den Verteilschlüssel der EL an den entstehenden Kosten beteiligen. Die Einführung der Familien-EL soll indes für die Einwohnergemeinden kostenneutral sein, d.h. sie partizipieren an den Kosten nur insoweit, als sie im Bereich der Sozialhilfe entlastet werden. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt vollumfänglich der Kanton.

Inwiefern wird die Sozialhilfe entlastet?

Durch die Ausrichtung der Familien EL wird die Sozialhilfe insoweit entlastet, als unterstützte Familien, welche als working-poor die Anspruchsvoraussetzungen

Berechnungsbeispiel 1

1-Elternfamilie mit 1 Kind 2-jährig, die Mutter verdient Fr. 1'900.-- (x 13); mit Berücksichtigung der Kinderzulagen. Der Vater zahlt pro Monat Fr. 500.-- Alimente.

Ausgaben

Lebensbedarf 1 erwachsene Person	18'140
Lebensbedarf Kind	9'480
Externe Betreuungskosten	6'000
Krankenkasse	4'224
Maximaler Mietzinsabzug	15'000
Total	52'844

Einnahmen

Hypothetisches Einkommen	10'000
Tatsächliches Einkommen	24'700
oberhalb hyp. Einkommen	14'700
davon 80%	11'760
Alimente	6'000
Total	27'760

EL: 52'844 – 27'760 = Fr. 25'084, pro Monat Fr. 2'090.--

Berechnungsbeispiel 2

2-Elternfamilie mit 2 Kindern 4 und 8-jährig, der Vater verdient Fr. 3'400.-- (x 13); mit Berücksichtigung der Kinderzulagen. Die Mutter verdient 1'200.-- (x13).

Ausgaben

Lebensbedarf 2 erwachsene Personen	27'210
Lebensbedarf 1. Kind	9'480
Lebensbedarf 2. Kind	9'480
Ext. Betreuungskosten (1/3 Pensum)	2'000
Krankenkasse	8'448
Maximaler Mietzinsabzug	15'000
Total	71'618

Einnahmen

Hypothetisches Einkommen	40'000
Tatsächliches Einkommen	59'800
oberhalb hyp. Einkommen	19'800
davon 80%	15'840
Total	55'840

EL: 71'618 – 55'840 = Fr. 15'778, pro Monat Fr. 1'315.--

erfüllen, von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Um die Höhe der Entlastungswirkung zu eruieren, hat die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn konkrete Einzelfallberechnungen vorgenommen und hochgerechnet. Die Entlastungswirkung liegt im Bereich von rund 2.5 –3 Mio. Franken. Im Verhältnis zu den Kosten von 15 Mio. Franken beträgt die Einsparung an Sozialhilfegeldern somit rund 18–20%.

Sind die Ergänzungsleistungen für Familien ins Ausland exportierbar?

Nein. Da die Familien EL als kantonale Bedarfsleistung ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, entfällt der Export dieser Leistungen.

Wie erfolgt der Vollzug?

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verfahren bei den Ergänzungslei-

stungen zur AHV/IV. Die Anmeldungen zum Bezug einer Ergänzungsleistung sind der AHV-Zweigstelle einzureichen. Die Ausgleichskasse entscheidet über die Gesuche mit einer Verfügung und zahlt die Ergänzungsleistungen in der Regel monatlich aus. Dieses Verfahren ist einfach, transparent, bewährt und unbürokratisch. Somit können die Durchführungskosten minimal gehalten werden. Gerechnet wird mit rund 500'000 Franken pro Jahr oder 3 % der Auszahlungssumme.

Warum ist die Geltungsdauer auf 5 Jahre befristet?

Mit den Ergänzungsleistungen für Familien wird eine völlig neue kantonale Bedarfsleistung eingeführt. Um die Wirksamkeit dieser Massnahme zu überprüfen, wird die Geltungsdauer vorerst auf 5 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen festgelegt. In dieser

Zeit soll die Wirkung des Modells in der Praxis evaluiert werden.

Warum hat eine Minderheit des Kantonsrates die Vorlage abgelehnt?

Eine Minderheit des Kantonsrates hat die Vorlage hauptsächlich aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- Angesichts der schwierigen Wirtschaftslage dürfen dem Kanton keine jährlichen Mehrausgaben im geplanten Umfang zugemutet werden.
- Die Sozialhilfe genüge als Auffanggefäss auch für einkommensschwache Familien.

Warum hat die Mehrheit des Kantonsrates der Vorlage zugestimmt?

Die Mehrheit des Kantonsrates erachtet die Ergänzungsleistungen für Familien:

- als ein wirksames und einfaches Instrument, Familienarmut zu bekämpfen und Sozialbedürftigkeit von Familien zu vermeiden;
- als wirtschaftliche Familienförderung, da bei der letzten Steuergesetzrevision im Hinblick auf diese Vorlage keine Entlastung einkommensschwacher Familien erfolgte;
- als geeignetes Modell, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen;
- in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse als wichtigen Impuls, die Kaufkraft einkommensschwacher Familien zu fördern. Gerade einkommensschwache Familien müssen das zusätzliche Einkommen zwingend wieder für die laufenden Bedürfnisse ausgeben, was eine Stärkung des Konsums zur Folge hat und mithilft, der aktuellen Rezession zu begegnen.



Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 4. März 2009

Nr. RG 172/2008

Ergänzungsleistungen für Familien; Änderung des Sozialgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹⁾ und Artikel 22, 71, 74, 94 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2127), beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 17. Als Buchstabe d^{bis} wird eingefügt:

d^{bis}) Eigenleistungen entsprechend ihrer zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen;

Als Titel vor § 81 wird eingefügt:

1. Abschnitt: Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Als Titel nach § 85 wird eingefügt:

2. Abschnitt: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Als § 85^{bis} wird eingefügt.

§85^{bis}. *Anspruchsberechtigte*

¹ Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung für Familien verlangt wird;
- sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;
- sie erzielen ein Bruttoeinkommen

1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person	von mehr als 7'500 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als 30'000 Franken
2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und einer erwachsenen Person	von mehr als 15'000 Franken
zwei erwachsenen Personen	von mehr als 30'000 Franken
- die anerkannten Ausgaben nach § 85^{quinqies} übersteigen die anrechenbaren Einnahmen nach § 85^{sexies}.

² Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gelten:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- Stiefkinder;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

³ Lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden deren Einkommen zusammengezählt.

Als § 85^{ter} wird eingefügt:

§ 85^{ter}. *Anspruchskonkurrenz*

¹ Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur AHV und zur IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

² Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge der Person zu, welche:

- die Obhut inne hat;
- die elterliche Sorge innehat und sofern diese gemeinsam ausgeübt wird, der Mutter;
- dauernd und unentgeltlich für das Kind aufkommt.



1) SR 831.30.

2) BGS 111.1.

3) GS 102, 14 (BGS 831.1).



Als § 85^{quater} wird eingefügt:

§ 85^{quater}. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten.

² Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 1 um 5'000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

³ Besteht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien nicht während eines ganzen Jahres, so wird der Höchstbetrag nach Massgabe der Anspruchsdauer begrenzt.

⁴ Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Familie werden zusammengerechnet.

⁵ Zur Familie gehören:

- a) die anspruchsberechtigte Person;
- b) die Kinder nach § 85^{bis};
- c) der Ehegatte, wenn die Ehe nicht gerichtlich getrennt ist;
- d) andere Personen, die zu den Kindern im Sinne von § 85^{bis}
 1. ein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 2. kein Verwandtschafts- oder Pflegeverhältnis haben aber mit ihnen länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft leben.

Als § 85^{quinquies} wird eingefügt:

§ 85^{quinquies}. Anerkannte Ausgaben

¹ Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Artikel 10 ELG. Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

² Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.

Als § 85^{sexies} wird eingefügt:

§ 85^{sexies}. Anrechenbare Einnahmen

¹ Folgende Beträge werden pro Jahr immer als Nettoerwerbseinkommen angerechnet:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und | |
| einer erwachsenen Person | 10'000 Franken |
| zwei erwachsenen Personen | 40'000 Franken |
| b) bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und | |
| einer erwachsenen Person | 20'000 Franken |
| zwei erwachsenen Personen | 40'000 Franken |

² Das tatsächlich erzielte jährliche Nettoerwerbseinkommen, welches über den Beträgen nach Absatz 1 liegt, wird bis zu nachstehenden Beträgen zu 80 Prozent angerechnet:

- a) 10'000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person;
- b) 20'000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen.

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt; bewohnt die Familie ein Eigenheim, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

⁴ Im Übrigen ist Artikel 11 ELG anwendbar.

Als § 85^{septies} wird eingefügt:

§ 85^{septies}. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 83 und 84 dieses Gesetzes.

§ 172. In Buchstabe b wird als Ziffer 5 angefügt:

5. Die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen für Familien nach §§ 85^{bis} ff. für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und gelten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III.

Das Geschäft wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen

zur Änderung des Sozialgesetzes: Ergänzungsleistungen für Familien

JA
JA